

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 04.10.2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugängliche Freiräume der Marktgemeinde Hörbranz die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.

Diese Flächen sind im beigefügten Lageplan der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.

- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
- a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Tierkot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote können während öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen durch Verordnung vorübergehend aufgehoben werden.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Hehle